

Richtlinien der Stadt Bückeberg
für die Förderung von Freizeiten, Fahrten und Lagern in der Jugendarbeit

Förderungsfähige Träger:

Zuschüsse werden an anerkannte Träger der Jugendarbeit, Jugendgruppen und Jugendverbände mit Sitz in Bückeberg (örtliche Träger) gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass sie die Gewähr dafür bieten, sich für allgemeine Erziehungsgrundsätze wie Toleranz, Gleichberechtigung, Demokratie etc. einzusetzen.

Für anerkannte Träger aus Minden/Petershagen gilt, dass eine Förderung für Teilnehmer mit Wohnsitz in Cammer ebenfalls möglich ist.

Förderungsfähige Maßnahmen:

Gefördert werden nur Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres mit Wohnsitz in Bückeberg.

Die für die Veranstaltung verantwortlichen Teamer können ohne Berücksichtigung der Altersgrenze und des Wohnsitzes gefördert werden.

Maßnahmen sind nur dann förderbar, wenn sie den Grundsätzen des §§ 9 und 11 KJHG entsprechen.

Förderungsverfahren:

Antragstellung:

Formlose Anmeldung

- Wochenendmaßnahmen: Mindestens 10 Tage vor Beginn der Maßnahme
- Maßnahmen ab 5 Tagen: Bis zum 31.03. des Jahres

Einzureichende Unterlagen nach Durchführung der Maßnahme:

- Ausgefüllter Zuschussantrag
- Liste der Teilnehmer/-innen mit Anschriften und Originalunterschriften

Zuschüsse und Förderung:

- a) Pro Tag und Teilnehmer **3,50 EUR**
- b) Bei Maßnahmen, die dem Grunde nach vom Landkreis Schaumburg gefördert werden können (Überörtlichkeit), wird ein Zuschuss in Höhe von **1,00 EUR** pro Tag und Teilnehmer gewährt.
- c) Für 7 förderungsfähige Personen eines Geschlechts ist ein Teamer zu berücksichtigen. In begründeten Fällen (besondere Inhalte oder besondere Teilnehmerstruktur) kann auch eine dementsprechend höhere, der Maßnahme angemessene, Anzahl von Teamern berücksichtigt werden.
- d) Betreuer mit einer **gültigen Jugendleiterkarte ("Juleica")** werden mit dem **1,5 fachen Fördersatz** bezuschusst.

Förderungstage:

Förderungsfähig ist jeder Kalendertag der Maßnahme.

Jugendleiter:

Die Teilnahme an einer Jugendleiterausbildung wird mit **50%** der Teilnahmegebühr, höchstens jedoch mit **35,00 EUR** unterstützt.

Sonderförderung:

Bei Maßnahmen mit bzw. zu bestimmten Themen kann eine Sonderförderung gewährt werden. Die besonders zu berücksichtigenden Themeninhalte werden auf Vorschlag des Stadtjugendringes vom Jugendausschuss festgelegt.

Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Regelungen außer Kraft.

**Stadt Bückeberg
Marktplatz 2-4
31675 Bückeberg
Tel.: 05722/206152 bzw. 206154
Fax 05722/206225
E-Mail: familie@bueckeburg.de**